



# Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Katharina Urbanek und Mag. Thomas Petz, LL.M., über die Beschwerde von A gegen den Österreichischen Rundfunk (ORF) vom 14.11.2022 wie folgt entschieden:

## I. Spruch

Die Beschwerde wird gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a iVm § 5 Abs. 6 Z 2 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 126/2022, als unbegründet abgewiesen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

#### 1.1. Beschwerde

Mit Schreiben vom 14.11.2022 erhob A (in der Folge: Beschwerdeführerin) Beschwerde gegen den ORF (in der Folge: Beschwerdegegner) wegen der Verletzung des Rechts auf zweckentsprechende Sendezeit auf Basis von § 5 Abs. 6 Z 2 ORF-G und führte im Wesentlichen aus, sie habe per Schreiben vom 01.11.2022 „den ORF auf Basis von § 5 Abs. 6 Z 2 ORF-G darum ersucht, zeitnahe zweckentsprechende Sendezeit zur Verfügung zu stellen“. Für die diesbezüglichen Details werde auf eine Kopie des Schreibens in der Beilage verwiesen. Der Beschwerdegegner habe auf das nachweislich zugestellte Schreiben vom 01.11.2022 in keiner Weise reagiert. Die gegenständliche Beschwerde sei mit rechtzeitig innerhalb der gesetzlichen Frist eingebracht worden. Gemäß § 5 Abs. 6 Z 2 ORF-G habe der Beschwerdegegner Privaten für Aufrufe in begründeten und dringenden Notfällen zur Vermeidung von Gefahren für Gesundheit und Leben von Menschen zu jeder Zeit die notwendige und zweckentsprechende Sendezeit kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Beschwerdegegner habe bis dato keine zweckentsprechende Sendezeit zur Verfügung gestellt. Bereits an dieser Stelle sei der guten Ordnung wegen festgehalten, „dass durch das Unterlassen der Zurverfügungstellung von Sendezeit durch den ORF auch das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Gleichheit (gemäß Art. 7 B-VG) der Beschwerdeführerin verletzt“ sei.

Aus den dargelegten Gründen werde der Antrag gestellt, die KommAustria möge feststellen, dass die Beschwerdeführerin in ihrem „Recht auf zweckentsprechende Sendezeit“ gemäß § 5 Abs. 6 Z 2 ORF-G verletzt worden sei und den Beschwerdegegner auffordern, der Beschwerdeführerin umgehend die gemäß § 5 Abs. 6 Z 2 ORF-G zweckentsprechende Sendezeit zur Verfügung zu stellen.

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79  
1060 WIEN, ÖSTERREICH  
[www.rtr.at](http://www.rtr.at)

E: [rtr@rtr.at](mailto:rtr@rtr.at)  
T: +43 1 58058-0  
F: +43 1 58058-9191

Der Beschwerde war das angesprochene Schreiben des Beschwerdegegnerin an den Beschwerdegegner vom 01.11.2022 samt zweier mitgesendeter Beilagen angeschlossen.

Das Schreiben lautete im Wesentlichen wie folgt:

„[...]

**Betrifft: Ersuchen um Sendezeit gemäß § 5 Abs. 6 Z 2 ORF-Gesetz**

*Sehr geehrter Herr Mag. Weißmann!*

*Gemäß § 5 Abs. 6 Z 2 ORF-Gesetz hat der Österreichische Rundfunk ‚Privaten für Aufrufe in begründeten und dringenden Notfällen zur Vermeidung von Gefahren für Gesundheit und Leben von Menschen zu jeder Zeit die notwendige und zweckentsprechende Sendezeit kostenlos zur Verfügung zu stellen‘.*

*Aus diesem Grund ersuche ich höflichst, mir umgehend bzw. zeitnahe zweckentsprechende Sendezeit kostenlos zur Verfügung zu stellen, um die Österreicherinnen und Österreicher unmissverständlich über die nachgewiesenen Gefahren für Gesundheit und Leben durch die in Österreich im Umlauf befindlichen Antigen-Schnelltestprodukte zu informieren.*

*Die Gefahren für Gesundheit und Leben wurden durch eines der größten österreichischen Labors, welches offizieller Partner der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit ist, nachgewiesen. Für die Details zur Beweislage verweise ich auf die Dokumente in der Beilage.*

*Im Hinblick auf die große Zahl der gefährdeten Menschen gehe ich davon aus, dass der ORF von sich aus bestrebt ist, ohne Verzögerung seinem gesetzlichen Auftrag nachzukommen. Dementsprechend merke ich mir als spätesten Termin für Ihre geschätzte Rückäußerung zur Mitteilung des Sendezeitpunkts den 08.11.2022 vor!*

*Parallel zu Ihrem Schreiben per Post können Sie mir – ganz im Sinne der gebotenen Eile – Ihre Rückäußerung auch vorab per E-Mail an [XXX] zukommen lassen.*

*Mit freundlichen Grüßen,*

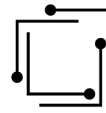
[Beschwerdeführerin]

Beilagen:

- 1) Dokument zur Beweislage (4 Seiten)
- 2) Kurze toxikologische Bewertung (5 Seiten)“

Beilage 1 hatte folgenden Inhalt:

**„Beweislage betreffend der gefährlichen Giftstoffe in den Antigen-Schnelltests**



*Die Analyse der Inhaltsstoffe der Antigen-Schnelltests wurde in einem der größten österreichischen Labors, welches offizieller Partner der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) ist, durchgeführt.*

*Die Einreichung der Proben wurde unter notarieller Beaufsichtigung und Überwachung vorgenommen, Originalflüssigkeiten aus Tests durch einen zertifizierten Fachmann (Doktor der Biochemie und Molekularen Genetik) in neutrale Gefäße umgefüllt. Die Proben wurden in Folge unter notarieller Beaufsichtigung an eines der größten Fachlabors Österreichs, einen Partner der AGES, übergeben. Dort wurden in der Pharmabranche übliche Tests beauftragt-*

*Es existiert über diesen Vorgang ein Notariatsakt, welcher von mehreren Zeugen beglaubigt wurde.*

*Nachfolgend die Liste der überprüften Antigen-Schnelltestprodukte, die Ergebnisse der jeweils bezeichneten Labortests und die aufgrund der Ergebnisse der Labortests Gefahrenkennzeichen.*

**1.-Covid-19 Antigen Detection Test Kit – Nasal Swab / Firma NEWGENE** (verwendet in Niederösterreich für in Apotheken abgegebene Gratistests)

Test for in-vitro cytotoxicity according to EN ISO 10993-5:2009

*Zytotoxizität nachgewiesen in Verdünnung 1:2 und 1:4 (jeweils höchste Stufe 4)*

*In Verdünnung 1:8 Stufe 3-4*

*In Verdünnung 1:16 Stufe 2*

*Bei nur optischer Evaluation nicht zytotoxisch.*

Test for in-vitro irritation according to ISO10993-23:2021

*Keine Irritation nach ISO Testnorm.*

Test for in-vitro eye irritation based on OECD TG 492

*Kein/Wenig Irritationspotenzial*

Test for in-vitro skin sensitization based on OECD TG 442D and ISO 10993-10:2021

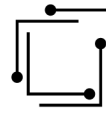
*Testergebnis nicht möglich weil Hautzellen zerstört.*

*‘Due to cytotoxic-, matrix- and strong inhibiting effects it was not possible to evaluate the skin sensitizing potential properly.’*

*Enthält zumindest Natriumazid. Weitere giftige Inhaltsstoffe noch unbekannt.*

*Beweis: [<https://rapidtest-lab.com/en/termek/newgene-kntigen-rapid-test-l-pcs-2/>]*

*Zitat: ‘Extraction buffer contains 0.09% sodium azide as preservative. Flush with plenty of water in case of skin or eye contact. Sodium azide may react explosively; when in contact with lead or copper plumbing. Thus flush with plenty of water when disposing solution through the sink.’*



*Die verwendeten Teststäbchen wurden radioaktiv sterilisiert.*

**2. Coronavirus (2019-nCoV) Antigentest - Firma Hotgen** (verwendet in Österreich für in Apotheken abgegebene Gratistests)

Test for in-vitro cytotoxicity according to EN ISO 10990-5:2009

*In allen Verdünnungen höchste Zytotoxizität (Stufe 4) nachgewiesen.*

Test for in-vitro initiation according to ISO10993-23:2021

*Irritationspotenzial nach ISO-Testnorm nachgewiesen.*

Test for in-vitro eye irritation based on OECD TG 492

*Irritationspotenzial nach ISO-Testnorm nachgewiesen.*

Test for in-vitro skin sensitization based on OECD TG 442D and ISO 10993-10:2021

*Testergebnis nicht möglich weil Testzellen zerstört.*

*'Due to cytotoxic-, matrix- and strong inhibiting effects it was not possible to evaluate the skin sensitizing potential properly.'*

*Enthält Natriumazid / Hersteller hat Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung gestellt.*

*Keine weiteren giftigen Inhaltsstoffe laut Datenblatt (das Testergebnis lässt anderes vermuten).*

*Beweis:*

*[[https://www.testfrei-gesund.at/wp-content/uploads/2022/09/hotgen\\_security\\_datasheet.pdf](https://www.testfrei-gesund.at/wp-content/uploads/2022/09/hotgen_security_datasheet.pdf)]*



*i*

*Die verwendeten Teststäbchen wurden mit Ethylenoxid sterilisiert.*

**3. SARS-CoV-2-Antigen Schnelltest Firma Flowflex** (verwendet in Schulen in ganz Österreich, Test stammt aus Oberösterreich)

Test for in-vitro cytotoxicity according to EN ISO 10993-5:2009

In allen Verdünnungen höchste Zytotoxizität (Stufe 4) nachgewiesen.

Test for in-vitro irritation according to ISO10993-23:2021

Irritationspotenzial nach ISO-Testnorm nachgewiesen.

Test for in-vitro eye irritation based on OECD TG 492

Irritationspotenzial nach ISO-Testnorm nachgewiesen.

Test for in-vitro skin sensitization based on OECD TG 442D and ISO 10993-10:2021

Testergebnis nicht möglich weil Testzellen zerstört.

‘Due to cytotoxic-, matrix- and strong inhibiting effects it was not possible to evaluate the skin sensitizing potential properly. ‘

Enthält Natriumazid, weitere giftige Inhaltsstoffe unbekannt.

Beweis: [<https://www.poison.org/artides/i-swallowed-liquid-from-a-covid-19-test-kit>]

Zitat: ‘It is important to know that the vial in many rapid antigen kits includes the chemical sodium azide as a preservative agent. The Binax Now, BD Veritor, Flowflex, and Celltrion DiaTrust COVID-19 rapid antigen kits all contain this chemical.’



Die verwendeten Teststäbchen wurden mit Ethylenoxid sterilisiert.

**4. Rapid SARS-COV-2 Antigen Schnelltest Firma Xiamen Boson Biotech** (verwendet in Schulen in Oberösterreich)

Test for in-vitro cytotoxicity according to EN ISO 10993-5:2009

In allen Verdünnungen höchste Zytotoxizität (Stufe 4) nachgewiesen.

Test for in-vitro irritation according to ISO10993-23:2021

Irritationspotenzial nach ISO-Testnorm nachgewiesen.

Test for in-vitro eye irritation based on OECD TG 492

Irritationspotenzial nach ISO-Testnorm nachgewiesen.

Test for in-vitro skin sensitization based on OECD TG 492D and ISO 10993-10:2021

Testergebnis nicht möglich, weil Testzellen zerstört.

*„Due to cytotoxic-, matrix- and strong inhibiting effects it was not possible to evaluate the skin sensitizing potential properly.“*

Enthält Tergitol 15-S-9 CAS 84133-50-6, weitere Gifte unklar

Beweis: [<https://www.fda.gov/media/157544/download>] 'Rapid SARS-CoV-2 Antigen Test Card - Instructions for Use Healthcare Provider' Tergitol 15-S-9 erfüllt die Gefahrenklassen ernste Augenirritation 2/2A und leichte Hautirritation 3



Die verwendeten Teststäbchen wurden mit Ethylenoxid sterilisiert.

**Fazit:**

Bei allen getesteten Produkten wurde für die verwendete Flüssigkeit die höchste Zytotoxizität (Stufe 4) festgestellt. Lediglich bei einem Produkt lag bei Verdünnung der verwendeten Flüssigkeit von 1:16 die Zytotoxizitätsstufe bei 2 (bzw. bei 3-4 bei einer Verdünnung von 1:8). Des weiteren sei auf die toxikologische Bewertung von Prof. Dr. Stefan Hockertz verwiesen.“

Beilage 2 hatte folgenden Inhalt (Hervorhebungen im Original:

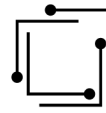
**„Kurze toxikologische Bewertung**

zu Inhaltsstoffen des Corona-Tests, der an Kindern angewendet wird und der von Kindern auch ohne fachmännische Begleitung selbst durchgeführt wird.

Im einzelnen handelt es sich um folgende Substanzen:

- Natriumazid CAS:26628-22-8 (1)
- Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1) = Isothiazolinechlorid CAS: 55965-84-9 (2)

Diese beiden Substanzen befinden sich nachweislich im SARS-CoV-2 Rapid AG Test 25T der Firma Roche, wie diese in ihrem Sicherheitsdatenblatt vom 19.12.2020 beschreibt (Version 1.1)



*Beide Chemikalien sind altbekannt und wurden hinreichend untersucht und beschrieben. Zu (1) liegt uns der NTP Report No. 389 der NIH aus 1991 sowie die MAK Value Documentation vom 31.01.2012 vor, zu (2) der Sicherheitsbericht 8(3):1541 aus 2010 der EFSA.*

*Zu beiden Substanzen haben wir umfangreiche toxikologische Datensätze gesichtet und uns aber auf die Datensätze konzentriert, die aus toxikologischer Sicht auch bei der hier in den Tests verwendeten Dosis, wiederholter Anwendung und vor allem unsachgemäßer Verwendung (unbeaufsichtigte bzw. nicht von Fachpersonen beaufsichtigte Kinder) eine Rolle spielen. Vorausgeschickt werden muß, dass Lehrer keine fachkundigen Personen im Sinne der Verwendung von in vitro Diagnostika darstellen, da es sich hier um ein Medizinprodukt handelt und Lehrpersonen nicht über die entsprechende Ausbildung verfügen. Somit kann man davon ausgehen, dass Kinder unbeaufsichtigt mit diesen Chemikalien umgehen, diese auf die Haut bekommen oder gar verschlucken.*

*Toxikologische Daten zu diesen Substanzen sind daher besonders interessant, wenn sie auch niedrigkonzentriert eine Schädigung des Organismus auslösen können. Dies gilt für Daten zur Mutagenität, Genotoxizität und Immuntoxizität. Für diese toxikologische Effekte existieren keine „No observable adverse effect level“ (NOAEL), was bedeutet, für diese toxikologischen Effekte sieht die Wissenschaft keine untere Grenzkonzentration vor, die für den Menschen als unschädlich gilt. Dies gilt insbesondere für Kinder, da ein einziges Molekül ausreichen würde, um eine Kaskade des toxikologischen Effektes auszulösen und damit zu bleibenden, irreversiblen Schäden führen kann.*

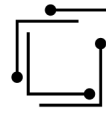
*Wir haben uns daher speziell mit der Frage beschäftigt, ob die Chemikalien (1) und (2) als genotoxisch, mutagen oder/und immuntoxisch in der Literatur beschrieben sind.*

#### *Zu Natriumazid CAS:26628-22-8 (1):*

*Natriumazid ist akut sehr giftig. Es kann inhalativ, dermal oder über den Magen-Darm-Trakt aufgenommen und v. a. in der Leber vollständig abgebaut werden. Azidanionen können die Blut-Hirn-Schranke durchdringen und im zentralen Nervensystem zu Stickstoffoxid metabolisiert werden.*

*Natriumazid wirkt v. a. auf das kardiovaskuläre System mit peripherer Gefäßerweiterung und der daraus folgenden äußerst starken Blutdruckabsenkung, mit Tachykardie, Schwindel und Kollaps, gefolgt von Atemnot, Erbrechen, Durchfall sowie Phasen der Unruhe, wochenlang anhaltender leichter Benommenheit und Dystonie. Bei tödlich verlaufenden Vergiftungen tritt eine rasch zunehmende Bewußtseinstörung bis zum tiefen Koma auf, mit Hyporeflexie und metabolischer Azidose. Nach dem Tod werden v. a. Schädigungen in Gehirn, Lunge und Leber beobachtet. Natriumazid ist zytotoxisch und wirkt ätzend auf der Kaninchenhaut.*

*Zur Genotoxizität: Natriumazid war im Test auf differentielle Abtötung (rec assay mit E. coli WP2/WP100) positiv (Ames Test). In An- und Abwesenheit eines metabolischen Aktivierungssystems war Natriumazid in Mutagenitätstests mit den Salmonellatyphimurium-Stämmen TA100 und TA1535 positiv und den Stämmen TA98 und TA1537 negativ. Natriumazid verursachte keine DNA-Reparatur in E. coli. Ein Genmutationstest an S. cerevisiae D7 war im zytotoxischen Dosisbereich schwach positiv. Ein TK+/-Mutationstest mit L5178Y-Mauslymphomzellen und ein 6-Thioguanin-Mutationstest an CHO-Zellen ergaben zwar negative Ergebnisse, ein SCE-Test mit CHO-Zellen war positiv (NTP 1991).*



Da Natriumazid durch die o-Acetylserin(thio)lyase in das mutagene Azidoalanin umgewandelt werden kann, sind die Ergebnisse für die Bewertung der Genotoxizität durchaus relevant. Die schwache mutagene Wirkung bei *S. cerevisiae* D7 tritt zwar nur im zytotoxischen Bereich auf, so bleibt auch hier der Verdacht für eine genotoxische Wirkung. In einem SLRL-Test mit *D. melanogaster*, denen drei Tage lang mit dem Futter 0,1 mM Natriumazid gegeben wurde, wurde von einer schwach positiven Wirkung berichtet. Ein Dominant-Letal-Test an der Großen Stubenfliege (*Musca domestica*) war positiv. 100% dominante Letalmutationen und 72,3% Unfruchtbarkeit wurden beobachtet, wenn männliche Große Stubenfliegen mit Natriumazid (1 mg/ml Futter) behandelt und anschließend mit unbehandelten weiblichen Tieren verpaart wurden. Die Paarung von behandelten weiblichen mit unbehandelten männlichen Tieren ergab 82% dominante Letalmutationen und 33,1% Unfruchtbarkeit.

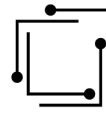
Es liegen keine Untersuchungen an Säugetieren vor, daher ist bei der Verwendung von Natriumazid von einer potentiell hohen Gefahr auszugehen und der Umgang mit dieser Chemikalie nur von Fachpersonen unter entsprechenden Schutzmaßnahmen anzuraten.

Zusammenfassend gibt es für (1) klare Hinweise darauf, dass es sich hier um eine potentiell genotoxische Substanz handelt, die in kleinsten Konzentrationen die DNA des Menschen verändern kann. Kinder mit dieser Chemikalie allein hantieren zu lassen, ist eine grobe Fahrlässigkeit, da durch unsachgemäße Handhabung die Kinder bleibende Schäden in ihrem Erbgut erleiden können, die späterhin zu Krebs oder metabolischen Erkrankungen führen.

#### Zu: Isothiazolinechlorid CAS: 55965-84-9 (2)

Isothiazolinon-Derivate sind Biozide und werden bevorzugt als Konservierungsmittel eingesetzt. Im Jahr 2018 wurde ein Verbot von (2) in für den Menschen zugänglichen Produkten gefordert. Methylisothiazolinon (MI) ist ein Konservierungsmittel, das lange Zeit – auch als Ersatz für die in Verruf geratenen Parabene – Kosmetika zugesetzt wurde. Es wurde ursprünglich als Mischung zusammen mit Chlormethylisothiazolinon (CMIT bzw. MCI) verwendet.

Zur Immuntoxizität: MCI (2) kann als Ursache für schwere allergische Reaktionen ausgemacht werden. Eine Regulierung der Höchstmenge gab es erst ab 2005 – damals wurde sie auf 100 ppm festgelegt. Dennoch wurden auch weiterhin viele schwere Kontaktallergien beobachtet. Zwei europäische Multicenterstudien, die 8680 beziehungsweise 7874 Teilnehmer erfassten, zeigten eine Zunahme der Kontaktallergien auf (2), mit einer Sensibilisierungsrate von etwa 6 Prozent im Jahr 2012 und von 7 Prozent im Jahr 2013. Zum Teil wurden teilweise noch wesentlich höhere Raten berichtet. Diese Erkenntnisse führten zu einem Verbot der MCI/MI-Mischungen wie (2) im Juli 2015 sowie von MI im Februar 2017. Diese Massnahmen wurden allerdings in Fachkreisen als nicht ausreichend erachtet, denn das Verbot des Einsatzes von Methylisothiazolinon musste ausgeweitet werden, mit strengeren Regelungen zur Verwendung dieser Substanz in auswaschbaren Produkten. Bei solchen Produkten ist derzeit noch eine maximale Konzentration von 15 ppm für (2) zulässig. Im Mai 2017 wurde eine Studie publiziert, die eine klinisch relevante Rate an Kontaktallergien gegen (2) in europäischen Ländern gezeigt hat. Die gefundenen Kontaktallergien traten auch dann auf, wenn die Betroffenen lediglich abwaschbare Produkte, die MI oder MCI/MI enthielten, verwendeten. Schliesslich gibt es Personen, die so häufig Kontakt zu solchen abwaschbaren Produkten haben, dass die Exposition schon fast an den Kontakt durch Produkte, die auf der Haut verbleiben, heranreicht – zum Beispiel Friseure und Haarpflegeprodukte oder Pflegepersonal und Flüssigseifen.



*Diese Beobachtungen zeigen, dass die Obergrenze in abwaschbaren Produkten immer noch zu hoch ist. In der EU wurde im Juli 2017 dieser neuen Höchstgrenze zugestimmt, und sie sollte in entsprechenden Richtlinien ab April 2018 umgesetzt werden. Darüber hinaus soll die Verwendung von Isothiazolinon-Derivaten in Spielzeug für Kinder unter 3 Jahren verboten werden, was besonders im vorliegenden Fall von großer Bedeutung ist. Isothiazolinon-Derivate gelten als akut giftig bei der Aufnahme durch Einatmen, Schlucken oder Hautkontakt. Die Problematik für den Verbraucher ergibt sich aus der Tatsache, dass noch stark verdünnte Lösungen mit einer Konzentration bis zu 0,0015 % immer noch als Kontaktallergen sensibilisierend wirken. Das heißt, Isothiazolinon-Derivate als Allergieauslöser führen bei Hautkontakt zu schweren allergischen Kontaktekzemen und eine lebenslang bleibende Sensibilisierung der Betroffenen kann ausgelöst werden. Neben dieser stark immuntoxikologischen Wirkung von (2) ist diese Chemikalie sowohl zytotoxisch als auch im AMES Test zur Genotoxizität in vitro positiv gemessen worden. Auch vor diesem Hintergrund empfiehlt der Arbeitsschutz den Umgang mit dieser Chemikalie ausschließlich mit Schutzbrille (EN16) und Schutzhandschuhen aus Nitrilkautschuk (NBR).*

*Zusammenfassend gibt es für (2) klare Hinweise darauf, dass es sich hier um eine sehr stark immuntoxische und allergieauslösende sowie eine potentiell genotoxische Substanz handelt, die in kleinsten Konzentrationen sowohl eine bleibende Kontaktdermatitis auslösen als auch die DNA des Menschen verändern kann. Kinder mit dieser Chemikalie allein hantieren zu lassen, ist eine grobe Fahrlässigkeit, da durch unsachgemäße Handhabung die Kinder bleibende immuntoxikologische als auch genotoxische Schäden erleiden können, die späterhin starken Hauterkrankungen, Krebs oder metabolischen Erkrankungen führen.*

*Baar, den 02.09.2022*

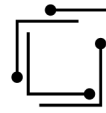
*Prof. Dr. Stefan Hockertz*

*European reg Toxicologist“*

Mit Schreiben vom 28.11.2022 übermittelte die KommAustria die Beschwerde an den Beschwerdegegner zur Kenntnis und Stellungnahme.

## **1.2. Stellungnahme des Beschwerdegegners**

Mit Schreiben vom 12.12.2022 nahm der Beschwerdegegner zur Beschwerde Stellung und führte im Wesentlichen aus, hinsichtlich der Beilage „Dokument zur Beweislage“ „sei anzumerken, dass sich weder deren Echtheit noch ihre Richtigkeit aus der Unterlage, die vorgelegt worden sei, ergebe. Schon die Einleitung lasse an Seriosität zweifeln. Beispielsweise werde im Hinblick auf die Urheberschaft der Unterlage ausgeführt: „Die Analyse der Inhaltsstoffe der Antigen- Schnelltests wurde in einem der größten österreichischen Labors, welches offizieller Partner der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) ist, durchgeführt“, „Informationen dazu, welches Labor hier konkret gemeint sei und somit die Möglichkeit einer seriösen Überprüfung der Quelle, bleibe die Beschwerdeführerin schuldig. Weiters werde allgemein angegeben: „Die Proben wurden in Folge unter notarieller Beaufsichtigung an eines der größten Fachlabors Österreichs, einen Partner der AGES, übergeben. Dort wurden in der Pharmabranche übliche Tests beauftragt. Es existiert über diesen Vorgang ein Notariatsakt, welcher von mehreren Zeugen beglaubigt wurde.“, „Den behaupteten Notariatsakt sowie die Antwort, welche konkreten Tests „in der Pharmabranche üblich“, seien, bleibe die Beschwerdeführerin ebenfalls schuldig. Insbesondere sei auch nicht



erkennbar, nach welchen Stoffen genau gesucht worden sei. Die teilweise angeführten ISO-Normen beziehen sich lediglich auf Prüfverfahren.

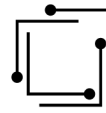
Dies sei besonders vor dem Hintergrund, dass die Beschwerdeführerin behaupte, die „*Österreicherinnen und Österreicher unmissverständlich über die nachgewiesenen Gefahren für Gesundheit und Leben*“ informieren zu wollen, nicht nachvollziehbar. In diesem Sinne sollte es doch gerade ihr Interesse sein, die behaupteten Informationen entsprechend zur Verfügung zu stellen.

Auch aus der zweiten Unterlage, die mit „*Kurze toxikologische Bewertung*“, betitelt und anscheinend von der tpi consult AG erstellt worden sei, sei nichts zu gewinnen. Im Wesentlichen beinhalte die Unterlage Aussagen zu zwei Substanzen, zu denen angegeben werde, sie seien in einem SARS-CoV-2 Test der Firma Roche enthalten. Als zentrale Fragestellung werde in der Unterlage angegeben: „*Wir haben uns daher speziell mit der Frage beschäftigt, ob die Chemikalien (1) und (2) als genotoxisch, mutagen oder/und immuntoxisch in der Literatur beschrieben sind.*“ Die im Weiteren enthaltenen Thesen seien nicht nachvollziehbar und hielten insgesamt einer wissenschaftlichen Überprüfung nicht stand. Beispielsweise werde zu Natriumazid, das auch für Pufferlösungen bei Corona-Tests eingesetzt werde, die Aussage getroffen: „*Zusammenfassend gibt es für (1) klare Hinweise darauf, dass es sich hier um eine potentiell genotoxische Substanz handelt, die in kleinsten Konzentrationen die DNA des Menschen verändern kann. Kinder mit dieser Chemikalie allein hantieren zu lassen, ist eine grobe Fahrlässigkeit, da durch unsachgemäße Handhabung die Kinder bleibende Schäden in ihrem Erbgute erleiden können, die späterhin zu Krebs oder metabolischen Erkrankungen führen.*“

Richtig sei zwar, dass Natriumazid gefährlich sein könne, es komme aber auf die konkrete Dosis an. Natriumazid sei das Natriumsalz der Stickstoffwasserstoffsäure. In hoher Konzentration sei es ein Mittel mit toxischer Wirkung. Ab einer Menge von fünf bis zehn Milligramm (mg) könne es den Sehnerv lähmen, tiefe Ohnmacht hervorrufen etc. In den Covid-19-Antigentests diene Natriumazid als Konservierungsmittel. Es sei in einer Konzentration von 0,1 bis maximal 0,35 mg in der Pufferlösung enthalten und verhindere, dass diese vor der Anwendung durch Mikroorganismen oder Viren kontaminiert werde. Die Konzentration in der Pufferlösung sei insgesamt so gering, dass es als ungefährliches Stoffgemisch eingestuft werde. Aus diesem Grund sei auch der Einsatz von Natriumazid von staatlichen Prüfbehörden (z.B. Paul-Ehrlich-Institut, TÜV-Süd) als unbedenklich eingestuft worden. Gleiches gelte auch für die zweite angeführte Substanz, weshalb der Test selbst als Selbsttest zertifiziert worden sei.

Generell sei beim Nachweis von Substanzen im Hinblick auf deren Gefährlichkeit immer der medizinische Grundsatz „*Dosis sola facit venenum*“ zu beachten, nämlich, dass die Menge das Gift mache.

Die von der Beschwerdeführerin verbreiteten Behauptungen kursierten seit Ende September 2022 in unterschiedlichen Versionen auf Facebook und Telegram und seien auch am 22.09.2022 im Rahmen einer Pressekonferenz von Aktivistinnen und Aktivisten öffentlich präsentiert worden. Sogar die Unterlage von tpi consult AG sei auf einschlägigen Seiten im Internet abrufbar. Auch hier sei pauschal die Behauptung verbreitet worden, Natriumazid und Methylisothiazolinon, die in Pufferflüssigkeiten von Covid-19-Antigen-Schnelltests enthalten seien, seien – vor allem für Kinder – hochgiftig und gefährlich, ohne auf die entsprechende Dosierung einzugehen. Medial werde versucht, dieser verzerrten Darstellung im Rahmen von Faktenchecks und Information entgegenzutreten.



Der Beschwerdegegner verwies hierzu auf mehrere im Internet abrufbare Artikel, die unter anderem Stellungnahmen des Bundesamts für Sicherheit im Gesundheitswesen (BASG) zu den gegenständlichen Inhaltsstoffen in Antigentests wiedergeben, sowie auf eine Stellungnahme des Koordinierungskreises für Biologische Arbeitsstoffe (KOBAS) und des Koordinierungskreises für gefährliche Arbeitsstoffe (KOGAS) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), „Inhaltsstoffe von Corona (SARS-CoV-2)-Antigen-Schnelltests“ vom 24.02.2022.

Rechtlich führte der Beschwerdegegner im Wesentlichen aus, in der Beschwerde habe die Beschwerdeführerin die Verletzungen des ORF-G behauptet, ohne näher darzulegen, inwiefern damit eine unmittelbare Schädigung im Sinne der Rechtsprechung einhergehe. Es sei nicht erkennbar, worin eine unmittelbare materielle oder immaterielle Schädigung der Beschwerdeführerin gelegen sei. Nicht nachvollziehbar sei auch die pauschale Behauptung einer Verletzung des Art. 7 B-VG, auf die die Beschwerdeführerin selbst inhaltlich nicht näher eingehe.

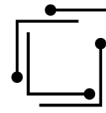
Ungeachtet der Tatsache, dass die Beschwerde aus obigen Gründen ohnehin zurückzuweisen sein werde, werde aus juristischer Vorsicht dennoch auf § 5 Abs. 6 Z 2 ORF-G eingegangen. Ungeachtet dessen, dass aus dem Vorbringen der Beschwerdeführerin nicht ersichtlich sei, worin der geforderte „dringende Notfall“ liege, entspreche eine Auslegung des § 5 Abs. 6 Z 2 ORF-G, wie sie von der Beschwerdeführerin angestrebt werde, auch nicht dem Willen des Gesetzgebers. Auch aus der konkreten Formulierung ergebe sich, dass es im Rahmen von § 5 Abs. 6 Z 2 ORF-G nicht vorgesehen sei, über „Gefahren für Gesundheit und Leben [...] zu informieren“, wie von der Beschwerdeführerin nunmehr beabsichtigt, sondern es die Intention des Gesetzgebers gewesen sei, nachgebildet zu den entsprechenden Regelungen für Bundes- oder Landesbehörden auch für Private die Möglichkeit zu schaffen, „Aufrufe in begründeten und dringenden Notfällen zur Vermeidung von Gefahren für Gesundheit“ zu tätigen. Ein Aufruf sei dabei im Sinne der Wortauslegung als öffentlicher Appell zu verstehen, wie auch das Beispiel in den dazugehörigen Stenographischen Protokollen des Nationalrates veranschaulicht, in dem dem Österreichischen Roten Kreuz in begründeten Notfällen die Möglichkeit eingeräumt werden sollte, dringende Blutspendeaufrufe umzusetzen. Die Intention der Beschwerdeführerin sei eine andere.

Darüber hinaus sei vom Gesetzgeber klar abgegrenzt, dass es sich um einen begründeten Notfall handeln müsse und eben keine extensive Verpflichtung geschaffen werden sollte. Aus all den genannten Gründen liege somit keine Rechtsverletzung vor. Der Beschwerdegegner stelle daher den Antrag, die vorliegende Beschwerde zurückzuweisen, in eventu abzuweisen.

Mit Schreiben vom 14.12.2022 übermittelte die KommAustria diese Stellungnahme der Beschwerdeführerin zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme.

### **1.3. Weitere Stellungnahme**

Mit Schreiben vom 30.12.2022 nahm die Beschwerdeführerin erneut Stellung und führte im Wesentlichen aus, zuallererst halte sie zu unmissverständlichen Klarstellung fest, dass sie sich per Schreiben vom 01.11.2022 an „den ORF (in personam Herrn Generaldirektor Mag. Roland Weißmann)“ gewandt habe. Dies mit der klar geäußerten Intention, auf Basis von § 5 Abs. 6 Z 2 ORF-G als Private „für Aufrufe in begründeten und dringenden Notfällen zur Vermeidung von Gefahren für Gesundheit und Leben von Menschen [...] die notwendige und zweckentsprechende Sendezeit kostenlos zur Verfügung“ gestellt zu bekommen. Des Weiteren habe die Beschwerdeführerin in ihrem Schreiben samt Beilagen vom 01.11.2022 an den ORF auch unmissverständlich dargelegt, dass ein begründeter und dringender Notfall vorliege, weil durch die



Verwendung der in Österreich in Umlauf befindlichen Antigen-Schnelltestprodukte eine große Zahl von Menschen Gefahren für Gesundheit und Leben ausgesetzt seien, da diese Produkte mehrere Substanzen höchster Zytotoxizität, Immuntoxizität und Genotoxizität beinhalten. Aus ebendiesen Gründen wolle die Beschwerdeführerin die Österreicherinnen und Österreich dazu aufrufen, insbesondere Kinder von den in Österreich in Umlauf befindlichen Antigen-Schnelltestprodukten fernzuhalten. Da der Beschwerdeführerin das ihr gemäß § 5 Abs. 6 Z 2 ORF-G zustehende Recht, einen ebensolchen Aufruf zu tätigen, verweigert worden sei, sei sie unmittelbar in diesem ihrem Recht geschädigt.

Der Beschwerdegegner sei auf das Schreiben vom 01.11.2022 der nunmehrigen Beschwerdeführerin gänzlich untätig geblieben. Allein aufgrund seines gesetzlichen öffentlich-rechtlichen Kernauftrages gemäß § 4 ORF-G, aber auch, um sich in Hinblick auf § 89 StGB iVm § 2 StGB nicht zum Mittäter zu machen, wäre der Beschwerdegegner in jedem Fall angehalten gewesen, sich mit dem Vorbringen des Schreibens vom 01.11.2022 zu beschäftigen und zumindest mit der nunmehrigen Beschwerdeführerin in Kontakt zu treten.

Wenn in der Stellungnahme des Beschwerdegegners der Beschwerdeführerin nun vorgehalten werde, dass sie „die Antwort, welche ‚konkreten Tests‘ durchgeführt worden“ seien, schuldig bliebe, so sei daran zu erinnern, dass der Beschwerdegegner mit der Beschwerdeführerin nie in Kontakt getreten sei. Gerne hätte die Beschwerdeführerin all die Fragen, welche im Zuge von seriös betriebenen Journalismus zu stellen gewesen wären, beantwortet. Der Beschwerdegegner habe der Beschwerdeführerin aber niemals irgendwelche Fragen gestellt, wozu er aber eine Reihe von gesetzlichen Gründen gehabt habe.

Die Behauptung in der Stellungnahme des Beschwerdegegners, dass die Informationen in der von der Beschwerdeführerin übermittelten kurzen toxikologischen Stellungnahme „wissenschaftlichen Überprüfungen“ nicht standhalten könnten, sei völlig substanzlos. Denn in keiner Weise erkläre der ORF in seiner Stellungnahme, welcher Fachkundige welche diesbezügliche „wissenschaftlichen Überprüfungen“ durchgeführt habe. Völlig übergangen werde vom Beschwerdegegner auch die Tatsache, dass sich in der von der Beschwerdeführerin übermittelten, kurzen toxikologischen Stellungnahme Ausführungen zu mehreren Substanzen fänden. Des Weiteren scheine durch die Äußerungen in der Stellungnahme des Beschwerdegegners im Übrigen offenkundig, dass von Seiten des Beschwerdegegners die Bedeutung des Begriffs „Genotoxizität“ nicht (ausreichend) verstanden worden sei: Für einige der Substanzen, welche in den Untersuchungen gefunden worden seien, gelte, dass eine Schädigung des Erbguts bereits ab dem ersten Molekül möglich sei. Es gebe für derartige Substanzen „entgegen der von keinerlei Sachkenntnis getrübbten Anschauung des Beschwerdegegners“ keine Untergrenze für eine Schädigung.

Der der Stellungnahme des Beschwerdegegners beigelegte Artikel der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) sei mit 24.02.2022 datiert — also in jedem Fall veraltet. Hinsichtlich des beigelegten Artikels der DGUV sei anzumerken, dass sich weder dessen Echtheit noch dessen Richtigkeit aus der Unterlage, die vorgelegt wurde, ergebe, beispielsweise allein die spekulativ gehaltene Formulierung „Welche Substanzen können Corona Selbsttests enthalten?“ lasse an Seriosität zweifeln. In keiner Weise geht aus dem beigelegten Artikel der DGUV hervor, in welchen konkreten Produkten welche konkreten Substanzen gefunden worden seien — denn schließlich seien in der Europäischen Union gut 200 vergleichbare Test-Produkte zugelassen. Im Gegensatz dazu gründe sich das Vorbringen der Beschwerdeführerin auf der Untersuchung ganz konkreter Produkte bzw. deren Bestandteilen. Alle Untersuchungsergebnisse hätten im Zuge von seriös

betriebenem Journalismus nachgeprüft werden können (und könnten immer noch nachgeprüft werden). Eine solche Nachprüfung habe der Beschwerdegegner jedoch unterlassen. Es erübrige sich, auf die in der Stellungnahme des Beschwerdegegners verwiesenen „Faktenchecks“ einzugehen, da sich diese „Faktenchecks“ in keiner Weise mit den Untersuchungsergebnissen beschäftigt hätten, auf welchen das Vorbringen der Beschwerdeführerin gründe. Warum trotz des Umstands, dass durch die in den in Österreich in Umlauf befindlichen Antigen-Schnelltestprodukten enthaltenen Substanzen höchster Zytotoizität, Immuntoxizität und Genotoxizität eine große Anzahl von Menschen – insbesondere Kinder – Gefahren für Gesundheit und Leben ausgesetzt seien, kein begründeter und dringender Notfall iSd § 5 Abs. 6 ORF-G vorliege, habe der Beschwerdegegner nicht dargelegt.

Mit Schreiben vom 13.01.2023 übermittelte die KommAustria diese Stellungnahme dem Beschwerdegegner zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme.

Es langte in der Folge keine weitere Stellungnahme bei der KommAustria ein.

## **2. Sachverhalt**

Auf Grund der Beschwerde sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Mit dem unter 1.1 wiedergegebenen Schreiben samt Anhängen vom 01.11.2022, welches dem Beschwerdegegner am 03.11.2022 zugestellt wurde, ersuchte die Beschwerdeführerin gemäß § 5 Abs. 6 Z 2 ORF-G um die Zurverfügungstellung von Sendezeit *„um die Österreicherinnen und Österreicher unmissverständlich über die nachgewiesenen Gefahren für Gesundheit und Leben durch die in Österreich im Umlauf befindlichen Antigen-Schnelltestprodukte zu informieren.“*

Der Beschwerdeführerin wurde in der Folge keine Sendezeit zur Verfügung gestellt.

Die in den Anhängen zum Schreiben vom 01.11.2022 genannten Covid-19-Antigen-Schnelltests unterliegen der Überwachung durch das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen (BASG) gemäß dem Medizinproduktegesetz 2021 (MPG 2021). Weder hinsichtlich der genannten Produkte, noch hinsichtlich der Covid-19-Antigen-Schnelltests im Allgemeinen wurden im zeitlichen Zusammenhang mit dem Schreiben der Beschwerdeführerin an den Beschwerdegegner und auch nicht bis zum heutigen Tag vom BASG Maßnahmen im Sinne des § 44 MPG 2021, wie etwa das Aufmerksammachen von Anwendern, Patienten und Dritten auf Gefahren oder geeignete Vorsichtsmaßnahmen, hinsichtlich dieser Produkte gesetzt. Vielmehr hat das BASG auf diesbezügliche Presseanfragen im Zusammenhang mit einer Pressekonferenz vom 22.09.2022, in welcher im Wesentlichen dieselben Gesundheitsgefahren durch die gegenständlichen Inhaltsstoffe in Covid-19-Antigen-Schnelltests behauptet wurden, darauf aufmerksam gemacht, dass die genannten Produkte ihrer Überwachung unterliegen, und dass das BASG daher entsprechende Prüfmaßnahmen getroffen hätte, wenn Risiken erkannt worden wären. Weiters hat das BASG zur Toxizität der inkriminierten Stoffe mitgeteilt, dass die Gefahrenstoffe in der Kennzeichnung deshalb nicht ausgewiesen seien, weil das aufgrund der geringen Konzentrationen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen nicht notwendig sei. Um bei dieser Konzentration tatsächlich eine toxische Wirkung zu erzielen, müsste man die Lösung in einem geschlossenen Raum verdampfen und über mehrere Stunden einatmen. Darüber hinaus seien die Tests ganz klar als Medizinprodukte gekennzeichnet, in der Packungsbeilage werde genau erklärt, wie sie anzuwenden seien. Die Einschätzung des BASG

war zum Zeitpunkt des Schreibens der Beschwerdeführerin an den Beschwerdegegner auf Grund der erfolgten medialen Berichterstattung am 10.10.2022 der Öffentlichkeit bekannt.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zum Schreiben der Beschwerdeführerin vom 01.11.2022 ergeben sich im Wesentlichen aus ihrem insofern unwidersprochenen und glaubwürdigen Vorbringen. Die Feststellungen zum Empfang des Schreibens ergeben sich aus der von der Beschwerdeführerin vorgelegten Rechnung der Österreichischen Post AG und der von der KommAustria auf Grund der dort enthaltenen Sendungsnummer erfolgten Überprüfung der Sendung mit dem Webtool <https://post.at/sendungsverfolgung> am 19.05.2023. Der Beschwerdegegner hat auch gar nicht vorgebracht, das Schreiben der Beschwerdeführerin nicht erhalten zu haben.

Die Feststellung zur Nichtzurverfügungstellung von Sendezeit ergibt sich aus dem übereinstimmenden Vorbringen der Verfahrensparteien.

Die Feststellungen zu den Aufgaben und zur Aufsichtstätigkeit des BASG und zur Information der Öffentlichkeit durch das BASG im Zusammenhang mit Covid-19-Antigen-Schnelltests ergeben sich aus dem Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz (GESG) in Verbindung mit dem Medizinproduktegesetz 2021 (MPG 2021), dem glaubwürdigen Vorbringen des Beschwerdegegners, aus der amtswegigen Einsichtnahme in die Website des BASG <https://www.basg.gv.at/>, zuletzt am 19.05.2023, sowie dem vom Beschwerdegegner vorgelegten, unter <https://www.derstandard.at/story/2000139832132/faktencheck-sind-antigentests-wirklich-gefaehrlich> abrufbaren Artikel auf dem Online-Portal der Tageszeitung der Standard „Faktencheck: Sind Antigentests wirklich gefährlich?“ vom 10.10.2022, dessen Richtigkeit die Beschwerdeführerin nicht bestritten hat. Die Beschwerdeführerin behauptet aber, dass sich diese Berichterstattung in keiner Weise mit den Untersuchungsergebnissen beschäftigt habe, auf welche ihr Vorbringen gründe. Tatsächlich gibt der Artikel aber die Reaktion des BASG auf im Wesentlichen gleichartige, im Rahmen einer Pressekonferenz vom 22.09.2022 und im gegenständlichen Artikel auszugsweise wiedergegebene Vorwürfe der von den Covid-19-Antigen-Schnelltests ausgehenden Gesundheitsgefahr wieder, sodass für die KommAustria nicht ersichtlich ist, inwiefern die im gegenständlichen Artikel wiedergegebenen öffentlichen Äußerungen der zuständigen Aufsichtsbehörde BASG nicht auch in Bezug auf die von der Beschwerdeführerin geäußerten – im Wesentlichen gleichartigen – Behauptungen einer Gesundheitsgefährdung zu beziehen seien.

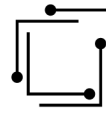
## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Zuständigkeit**

Gemäß § 35 ORF-G obliegt die Rechtsaufsicht über den Beschwerdegegner der Regulierungsbehörde. Gemäß § 35 Abs. 3 ORF-G ist die Regulierungsbehörde die KommAustria.

### **4.2. Zur Rechtzeitigkeit der Beschwerden**

Das Schreiben vom 01.11.2022, mit welchem die Beschwerdeführerin den Beschwerdegegner um Zurverfügungstellung von Sendezeit ersuchte, langte am 03.11.2023 beim Beschwerdegegner ein. Die postalisch übermittelte Beschwerde vom 14.11.2022 ist am 15.11.2022 bei der KommAustria



eingelangt. Dieser Zeitpunkt liegt innerhalb der sechswöchigen Beschwerdefrist gemäß § 36 Abs. 3 ORF-G, sodass die Beschwerde rechtzeitig erhoben wurde.

#### **4.3. Zur Beschwerdelegitimation**

Gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G ist für die Beschwerdelegitimation wesentlich, dass eine Person unmittelbar geschädigt zu sein behauptet, wobei eine „unmittelbare Schädigung“ nach ständiger Spruchpraxis des Bundeskommunikationssenates (BKS) neben materieller auch eine immaterielle Schädigung umfasst, die zumindest im Bereich der Möglichkeit liegen muss (vgl. etwa BKS 18.10.2010, 611.929/0002-BKS/2010). Immaterielle Schäden begründen dann eine Beschwerdelegitimation, wenn der Schaden aus der Rechtsordnung unmittelbar ableitbare rechtliche Interessen betrifft, denen der Gesetzgeber Rechtsschutz zuerkennt (vgl. etwa BKS 25.02.2013, 611.807/0002-BKS/2013).

Die Beschwerdeführerin sieht sich im Wesentlichen durch die Nichtzurverfügungstellung von Sendezeit durch den Beschwerdegegner in ihrem gemäß § 5 Abs. 6 Z 2 ORF-G gewährleisteten Recht, als Private einen Aufruf in einem begründeten und dringenden Notfall zur Vermeidung von Gefahren für Gesundheit und Leben von Menschen zu tätigen, verletzt.

Nach der Rechtsprechung kann die behauptete Verletzung in einem durch das ORF-G selbst ausdrücklich eingeräumten Recht liegen (vgl. BKS 0103.2021, GZ 611.983/0007-BKS/2010). Aus dem klaren Wortlaut des § 5 Abs. 6 ORF-G („*Der Österreichische Rundfunk hat ... in begründeten und dringenden Fällen ... zur Verfügung zu stellen.*“) geht hervor, dass Private – bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen – ein subjektives Recht auf zur Verfügungstellung von Sendezeit haben. Somit behauptet die Beschwerdeführerin die Verletzung in einem durch das ORF-G selbst gewährleisteten Recht, die zumindest im Bereich der Möglichkeit liegt.

#### **4.4. Maßgebliche Bestimmungen des ORF-G und MPG 2021**

§ 5 ORF-G lautet auszugsweise:

*„Weitere besondere Aufträge*

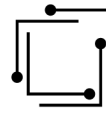
**§ 5. [...]**

*(6) Der Österreichische Rundfunk hat*

- 1. Bundes- und Landesbehörden sowie den Behörden der im jeweiligen Verbreitungsgebiet gelegenen Gemeinden für Aufrufe in Krisen- und Katastrophenfällen und andere wichtige Meldungen an die Allgemeinheit sowie*
- 2. Privaten für Aufrufe in begründeten und dringenden Notfällen zur Vermeidung von Gefahren für Gesundheit und Leben von Menschen*

*zu jeder Zeit die notwendige und zweckentsprechende Sendezeit kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für die Verbreitung in Online-Angeboten. Diese Informationen sind auch so bereitzustellen, dass sie barrierefrei und einfach verständlich zugänglich sind und terrestrisch verbreitet werden.*

*[...].“*



§ 44 Abs. 1 MPG 2021 lautet:

*„§ 44 (1) Stellt das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen fest, dass Medizinprodukte*

- 1. die Gesundheit oder die Sicherheit der Patienten, der Anwender oder Dritter gefährden können, auch wenn sie sachgemäß installiert, in Betrieb genommen, instandgehalten und ihrer Zweckbestimmung entsprechend verwendet werden, oder*
- 2. die grundlegenden Sicherheits- und Leistungsanforderungen gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 745/2017 oder Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 746/2017 nicht erfüllen, oder die grundlegenden Sicherheits- und Leistungsanforderungen gemäß Anhang römisch eins der Verordnung (EU) Nr. 745/2017 oder Anhang römisch eins der Verordnung (EU) Nr. 746/2017 nicht erfüllen, oder*
- 3. sonst hinsichtlich ihrer Herstellung Mängel aufweisen, die zu einer Gefährdung von Patienten, Anwendern oder Dritten führen können,*

*hat es alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um diese Produkte vom Markt zurückzuziehen, sie sicherzustellen, ihr Betreiben, ihre An- oder Verwendung zu untersagen, einzuschränken oder von der Einhaltung bestimmter Auflagen abhängig zu machen oder um Anwender, Patienten und Dritte auf Gefahren oder geeignete Vorsichtsmaßnahmen aufmerksam zu machen. Soweit es zur Verhütung unmittelbar drohender Gefahren für die Gesundheit und Sicherheit geboten ist, kann das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen diese Maßnahmen auch ohne vorausgegangenes Verfahren oder vor Erlassen eines Bescheides treffen. Hierüber ist jedoch innerhalb von vier Wochen ein schriftlicher Bescheid zu erlassen.*

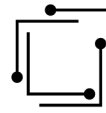
*(2) Von Maßnahmen gemäß Abs. 1 können auch Medizinprodukte erfasst werden, deren Überlassung von den Zollbehörden gemäß Art. 26 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/1020 ausgesetzt worden ist. Die betreffenden Produkte sind diesfalls in vorübergehender Verwahrung gemäß Art. 144 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union, ABl. Nr. L 269 vom 10.10.2013 (Unionszollkodex), zu belassen.*

*(3) Besteht der begründete Verdacht, dass eine unmittelbare Gefährdung von Leben oder ernsthafte und erhebliche Gefährdung der Gesundheit durch ein Medizinprodukt zu besorgen ist und besteht der begründete Verdacht, dass das Medizinprodukt bereits an Patienten oder Anwender gelangt ist, so hat das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen unverzüglich, längstens aber innerhalb von 24 Stunden eine Information der Öffentlichkeit über Sicherheitsmangel und die davon ausgehenden Gefahren zu veranlassen. Allfällige vom Hersteller oder gegebenenfalls Bevollmächtigten bereits getroffene Maßnahmen sind dabei zu berücksichtigen.“*

#### **4.5. Behauptete Verletzung des § 5 Abs. 6 Z 2 ORF-G**

Schon das Rundfunkgesetz (RFG) enthielt (zunächst lediglich) die Verpflichtung des ORF, Bundes- und Landesbehörden für Aufrufe in Krisen- und Katastrophenfällen und andere wichtige Meldungen an die Allgemeinheit zu jeder Zeit die notwendige und zweckentsprechende Sendezeit kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Was dabei unter „andere wichtige Meldungen an die Allgemeinheit“ zu verstehen ist, hat der Gesetzgeber im Rahmen der Erläuterungen zur RV 634, 21 GP, ausdrücklich klargestellt: darunter sind insbesondere auch Fahndungsaufrufe der Exekutive nach Tätern, Opfern und Zeugen von gerichtlichen Straftaten zu subsumieren. Als andere wichtige Meldungen sind auch solche zu



verstehen, deren öffentliche Kundmachung durch Rundfunk gesetzlich vorgesehen ist (z.B. im Wehrgesetz) oder an denen ein sonstiges erhebliches öffentliches Interesse besteht (z.B. Blutspendeaufrufe; Rekrutierung von Freiwilligen durch das Bundesministerium für Landesverteidigung).

Mit der Novelle des RFG, BGBl. I Nr. 1/1999, wurde erstmals die Möglichkeit geschaffen, in Ergänzung zu den behördlichen Aufrufen im Sinne des (nunmehrigen) § 5 Abs. 6 Z 1 ORF-G, dass auch Privaten Sendezeit für Aufrufe zur Verfügung gestellt wird.

In den Erläuterungen zur RV 1520, XX GP, heißt es zum damaligen § 5 Abs. 2 RFG:

*„Die Änderung schien notwendig, weil etwa nach der bisherigen Rechtslage Aufrufe des Österreichischen Roten Kreuzes für dringende Blutspenden nicht umfaßt wären, da es sich beim beispielsweise genannten Fall nicht zwingend um eine ‚Katastrophe‘ oder ‚Krise‘ größeren Ausmaßes (wohl aber um eine bedrohliche Situation für einzelne Betroffene) handelt und derartige Vereinigungen auch keine Bundes- oder Landesbehörden sind. Klargestellt muß aber sein, daß es sich um begründete Notfälle handelt, um keine extensive Verpflichtung zu schaffen.“*

Die Genese des § 5 Abs. 6 Z 2 ORF-G macht deutlich, dass die Bestimmung eine Ergänzung zur Möglichkeit von behördlichen Aufrufen in Krisen- und Katastrophenfällen und anderen wichtige Meldungen an die Allgemeinheit darstellt. Einerseits wird die Möglichkeit von Aufrufen auf solche bedrohlichen Situationen erweitert, die nicht das Ausmaß einer Katastrophe und Krise bzw. erreichen bzw. wichtige Informationen an die Allgemeinheit darstellen, sondern auch in dringenden Notfällen zur Vermeidung von Gefahren für Gesundheit und Leben von – individuellen – Menschen dienen; zum anderen wird der Kreis der Berechtigten für Aufrufe um Private erweitert. Mag der Gesetzgeber ausweislich der Materialien hier vor allem das Rote Kreuz für Blutspendeaufrufe im Fokus gehabt haben, ist die Bestimmung jedoch grundsätzlich offen formuliert, sodass jeder „Private“ grundsätzlich berechtigt ist, solche Aufrufe in begründeten und dringenden Notfällen zur Vermeidung von Gefahren für Gesundheit und Leben von Menschen zu tätigen.

Im Zusammenhang mit der Sicherheit von Medizinprodukten wie den verfahrensgegenständlichen Covid-19-Antigen-Schnelltests ist als zuständige Behörde das BASG vorgesehen (vgl. § 6a Abs. 1 Z 4 GESG iVm § 2 MPG 2021). Das MPG 2021 sieht unter anderem in § 44 vor, dass das BASG unter anderem alle geeigneten Maßnahmen zu treffen hat, um Anwender, Patienten und Dritte auf Gefahren oder geeignete Vorsichtsmaßnahmen aufmerksam zu machen (vgl. Abs. 1), und dass das BASG die Verpflichtung hat, bei begründetem Verdacht, dass eine unmittelbare Gefährdung von Leben oder ernstliche und erhebliche Gefährdung der Gesundheit durch ein Medizinprodukt zu besorgen ist und bei Bestehen eines begründeten Verdachts, dass das Medizinprodukte bereits an Patienten oder Anwender gelangt ist, die Öffentlichkeit unverzüglich zu informieren (vgl. Abs. 3). Insofern ist davon auszugehen, dass eine allfällige Information über Gesundheitsgefahren, die von Produkten im Sinne des MPG 2021 ausgehen, durch das BASG eine „andere wichtige Meldung an die Allgemeinheit“ im Sinne von § 5 Abs. 6 Z 1 ORF-G darstellen könnte.

Eine solche Maßnahme hinsichtlich Covid-19-Antigen-Schnelltests wurde durch das BASG jedoch nicht gesetzt, obwohl es im engen zeitlichen Zusammenhang mit dem Schreiben der Beschwerdeführerin vom 01.11.2022 an den Beschwerdegegner – jedenfalls auch auf Grund von entsprechenden Medienanfragen im Zusammenhang mit der Pressekonferenz von 22.09.2022, in welcher im Wesentlichen vor den gleichen vermeintlichen Gefahren, die von den im Schreiben

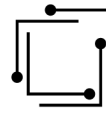
genannten Inhaltsstoffen von Covid-19-Antigen-Schnelltests ausgehen sollen, gewarnt wurden – mit dem Thema befasst war. Das BASG hat auch gegenüber Medien festgehalten, dass die behauptete Gefahr nicht bestehe.

§ 5 Abs. 6 Z 2 ORF-G sieht vor, dass Privaten für Aufrufe in begründeten und dringenden Notfällen zur Vermeidung von Gefahren für Gesundheit und Leben von Menschen die notwendige und zweckentsprechende Sendezeit kostenlos zur Verfügung zu stellen ist.

Vor diesem rechtlichen Hintergrund ist zu prüfen, ob gegenständlich überhaupt ein Fall des § 5 Abs. 6 Z 2 ORF-G vorliegt bzw. zum Zeitpunkt der Nachfrage auf Zurverfügungstellung von Sendezeit durch die Beschwerdeführerin vorlag: Voraussetzung für diese Verpflichtung des Beschwerdegegners ist nämlich zum einen, dass ein dringender Notfall vorliegt, von welchem eine Gefahr für die Gesundheit und Leben von Menschen ausgeht. Es muss somit ein Sachverhalt vorliegen, der ein Handeln (konkret: eine Informationsübermittlung über die Medien des Beschwerdegegners) ohne unnötigen Aufschub erfordert, um Gefahren für Gesundheit und Leben von Menschen unmittelbar abzuwenden. Zum anderen muss der Notfall „begründet“ sein, was nach den Materialien insbesondere dazu dient, ein Ausufern der Verpflichtung des Beschwerdegegners, seine Sendezeit Dritten zur Verfügung zu stellen, zu vermeiden. Nach Ansicht der KommAustria erscheint eine enge Auslegung in Bezug auf diese Voraussetzungen zur Zurverfügungstellung von Sendezeit schon aus verfassungsrechtlicher Sicht geboten, da den Beschwerdegegner als Träger des Grundrechts der Rundfunkfreiheit (vgl. VfSlg 19.742/2013) und der damit im Zusammenhang stehenden Programmhoheit diese Verpflichtung, die einen (entschädigungslosen) Eingriff in ebendieses Grundrecht darstellt, nur ausnahmsweise und in eng definierten Umfang aufgebürdet werden kann.

Die KommAustria geht daher davon aus, dass Private, die Sendezeit im Sinne des § 5 Abs. 6 Z 2 ORF-G in Anspruch nehmen wollen, glaubhaft machen müssen, dass die Voraussetzungen der Bestimmung vorliegen und initiativ alles darzulegen haben, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht, indem sie diesbezüglich konkrete Umstände anführen müssen, die objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser Voraussetzungen liefern. Der Beschwerdegegner muss – insbesondere auch im Hinblick auf die geforderte Dringlichkeit – unmittelbar in die Lage versetzt werden, das Vorliegen einer Notfallsituation im Sinne dieser Bestimmung beurteilen zu können und eine Abwägung zwischen dem Recht des Privaten auf Einräumung von Sendezeit und dem ihm eingeräumten Grundrecht zu ermöglichen. Eine umfassende Recherchepflicht des Beschwerdegegners – wie die Beschwerdeführerin sie unter Hinweis auf das Objektivitätsgebot für gegeben erachtet – ergibt sich, jedenfalls im Zusammenhang mit der hier ausschließlich verfahrensgegenständlichen Frage der Zurverfügungstellung von Sendezeit im Sinne des § 5 Abs. 6 Z 2 ORF-G, welches per se keine journalistische Tätigkeit verlangt, aus Sicht der KommAustria jedenfalls nicht; zumal dies dem Beschwerdeführer eine Verpflichtung auferlegen würde, selbst initiativ weitreichend zu ermitteln, ob Umstände gegeben sein könnten, die einen (entschädigungslosen) Eingriff in sein Grundrecht rechtfertigen.

Es ist dem Beschwerdegegner aus folgenden Gründen nicht entgegenzutreten, wenn er die von der Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 01.11.2022 vorgelegten Unterlagen nicht für geeignet erachtet, das Vorliegen eines dringenden Notfalls im Sinne des § 5 Abs. 6 Z 2 ORF-G glaubhaft zu machen:

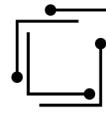


Konkret hat die Beschwerdeführerin mit ihrem Schreiben zwei Dokumente vorgelegt. Im als „Kurze toxikologische Bewertung“ bezeichneten Dokument des Toxikologen Prof. Dr. Stefan Hockertz vom 02.09.2022 wird im Wesentlichen der Stand der Wissenschaft zu den Inhaltsstoffen Natriumazid CAS:26628-22-8 und „Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1) = Isothiazolinechlorid CAS: 55965-84-9“ zusammengefasst, und vorhandene Studien, vor allem aus den 2010er-Jahren, analysiert; allerdings enthält das Schreiben, wie es selbst festhält (*„Beide Chemikalien sind altbekannt und wurden hinreichend untersucht und beschrieben“*), keine neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse, sondern wird aus dem vorhanden Material lediglich der Schluss gezogen, *„Kinder mit dieser Chemikalie allein hantieren zu lassen, [...] eine grobe Fahrlässigkeit [sei], da durch unsachgemäße Handhabung die Kinder bleibende Schäden“* erleiden und von Folgeerkrankungen betroffen sein könnten.

Angesichts dessen, dass das Schreiben lediglich den ohnehin bekannten Stand der Wissenschaft wiedergibt, und daraus – ohne nähere Begründung – Schlüsse zieht, denen von der zuständigen Behörde BASG in Hinblick auf das reale Gefährdungspotential im Wesentlichen – und zwar noch vor dem Ersuchen um die Zurverfügungstellung von Sendezeit der Beschwerdeführerin – öffentlich entgegengetreten wurde, und darüber hinaus den wissenschaftlichen Stellungnahmen öffentlicher Stellen wie etwa des Koordinierungskreises für Biologische Arbeitsstoffe (KOBAS) und des Koordinierungskreises für gefährliche Arbeitsstoffe (KOGAS) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), „Inhaltsstoffe von Corona (SARS-CoV-2)-Antigen-Schnelltests“ vom 24.02.2022, widersprechen, kann dem Beschwerdegegner nicht entgegengetreten werden, wenn er dieses nicht für geeignet hielt, im Sinne der dargestellten rechtlichen Überlegungen die Dringlichkeit des Aufrufs glaubhaft zu machen.

Ebensowenig ist dem Beschwerdegegner entgegenzutreten, dass er das weitere beigelegte Dokument *„Beweislage betreffend der gefährlichen Giftstoffe in den Antigen-Schnelltests“* für nicht geeignet erachtete, das Vorliegen eines dringenden Notfall im Sinne des § 5 Abs. 6 Z 2 ORF-G zu bescheinigen: Dieses nimmt Bezug auf eine angeblich unter notarieller Aufsicht stattgefunden habende Probenentnahme; die Proben seien durch *„eines der größten Fachlabors Österreichs, einen Partner der AGES, mit in der Pharmabranche übliche Tests“* untersucht worden sei. Über diesen Vorgang existiere *„ein Notariatsakt, welcher von mehreren Zeugen beglaubigt wurde“*. Weder ergibt sich aus dem Schreiben, wann diese Vorgänge stattgefunden haben, noch wer an diesen beteiligt war, noch wurden Nachweise vorgelegt, die diese Vorgänge dokumentieren oder deren Wissenschaftlichkeit belegen. Angesichts der im Zeitpunkt des Ersuchens der Beschwerdeführerin um die zur Zurverfügungstellung von Sendezeit vorliegenden öffentlichen Stellungnahme des BASG zum angeblichen Gefahrenpotential der gegenständlichen Inhaltsstoffe und der genannten öffentlich verfügbaren Informationen musste der Beschwerdegegner nicht davon ausgehen, dass neue wissenschaftliche Erkenntnisse vorgelegen seien, die einen Aufruf im Sinne des § 5 Abs. 6 Z 2 ORF-G rechtfertigen würden.

Darüber hinaus muss festgehalten werden, dass mit dem BASG die zuständige Behörde, die bei Vorliegen eines Verdachtes, dass eine unmittelbare Gefährdung von Leben oder ernsthafte und erhebliche Gefährdung der Gesundheit durch ein Medizinprodukt zu besorgen ist, und bei Bestehen des Verdachtes, dass das Medizinprodukt bereits an Patienten oder Anwender gelangt ist, eine unverzügliche Informationspflicht gegenüber der Öffentlichkeit trifft (vgl. neben der Informationspflicht nach § 44 Abs. 1 MPG 2021 insbesondere die Informationspflicht nach Abs. 3), zur Zeit der Nachfrage auf Zurverfügungstellung von Sendezeit durch die Beschwerdeführerin an den Beschwerdegegner bereits in Kenntnis der Diskussion über das angebliche



Gefährdungspotential des Antigen-Schnelltests war und diesem im Hinblick auf das reale Gefährdungspotential des Antigen-Schnelltests öffentlich entgegengetreten ist. Schon aus diesem Grunde kann dem Beschwerdegegner vor dem Hintergrund der eben dargelegten rechtlichen Ausführungen eine Verletzung des § 5 Abs. 6 Z 2 ORF-G mangels Vorliegens eines begründeten und dringenden Notfalls im Sinne dieser Bestimmung nicht angelastet werden.

Die Nichtzurverfügungstellung von Sendezeit an die Beschwerdeführerin war somit vor dem Hintergrund des § 5 Abs. 6 Z 2 ORF-G nicht zu beanstanden, weshalb die Beschwerde spruchgemäß als unbegründet abzuweisen war.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 12.083/23-002“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 01. Juni 2023

**Kommunikationsbehörde Austria**  
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)